

Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Datenschutz- und Archivrecht

Konferenz

28. und 29. September 2015

Abstracts

(in der Reihenfolge der Vorträge)

Daniel Ennöckl

Implikationen des Datenschutzrechts für die Zeitgeschichtsforschung

Der Vortrag geht der Frage nach, warum HistorikerInnen – auch wenn sie ausschließlich mit Papierakten und somit nicht digital erfassten Quellen arbeiten – das Datenschutzrecht zu beachten haben. Erörtert wird zunächst die Frage, auf welche (für die historische Forschung maßgeblichen) Informationen das DSG 2000 überhaupt anzuwenden ist und zwischen welchen Kategorien von Daten (sensible und nicht sensible) dieses differenziert. Schließlich wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen Quellen, die personenbezogene Daten enthalten, genutzt und gespeichert werden dürfen und welche Grenzen das DSG 2000 einer Auswertung und Archivierung setzt.

Andrea Jelinek

Die Einbindung der Datenschutzbehörde in die Zeitgeschichtsforschung

Die wissenschaftliche Forschung und Statistik genießt bei der Verwendung personenbezogener Daten eine besondere Stellung im (österreichischen) Datenschutzrecht, die in § 46 des Datenschutzgesetzes 2000 Niederschlag findet / zum Ausdruck gebracht wird.

Dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigung der Datenschutzbehörde gemäß § 46 Abs. 3 DSG 2000 von Nöten sein. Ausgehend von den in § 46 Abs. 3 bzw. 3a DSG 2000 genannten Genehmigungsvoraussetzungen beschäftigt sich der Vortrag insbesondere mit dem erforderlichen Inhalt des diesbezüglich bei der Datenschutzbehörde schriftlich einzubringenden Antrags und beleuchtet in diesem Zusammenhang auch Fragen der Verwendung sensibler personenbezogener Daten und der von der Datenschutzbehörde möglichen Auflagenerteilung.

Neben dem Forschungsprojekt und der Forschungseinrichtung bzw. den forschenden Personen hat ein nach § 46 Abs. 3 DSG 2000 gestellter Antrag das öffentliche Interesse an der wissenschaftlichen Forschung näher darzulegen. Darüber hinaus ist zu erörtern, weshalb die Einholung der Zustimmung der Betroffenen im kon-

kreten Fall unmöglich erscheint und dem Antrag eine unterfertigte Erklärung des Verfügungsbefugten über die Datenbestände anzuschließen.

Christina Hofmann & Elisabeth Hödl

Europäische Datenschutzgrundverordnung. Ein Blick auf die zukünftigen Datenschutzstandards

Die Europäische Union erarbeitet eine umfassende Reform des Datenschutzrechts. Das Datenschutzpaket besteht aus einer allgemeinen Verordnung, die den Großteil der Verarbeitung personenbezogener Daten in der EU im öffentlichen und privaten Sektor abdeckt, sowie einer Richtlinie im Bereich der Strafverfolgung. Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung löst das DSG 2000 und die EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ab. Eines der wesentlichen Ziele besteht darin, den Datenschutz an den technologischen Fortschritt anzupassen. Zugleich soll eine Harmonisierung und Stärkung des europäischen digitalen Binnenmarktes herbeigeführt werden. Der Vorschlag für die Datenschutz-Grundverordnung wurde von der Europäischen Kommission im Januar 2012 verabschiedet; das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt im März 2014 nahezu einstimmig in erster Lesung angenommen. Mitte Juni 2015 hat sich der Rat der Innen- und Justizminister auf eine gemeinsame Position zur Datenschutz-Grundverordnung geeinigt. Am 24. Juni 2015 haben die Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Rat begonnen. Das Ziel ist es, bis Ende 2015 einheitliche europäische Datenschutzstandards festzulegen.

Der Beitrag beleuchtet die generellen Neuerungen durch die Datenschutz-Grundverordnung in den aktuell vorliegenden Standpunkten. Neben der Globalisierung im Anwendungsbereich und neuen Pflichten in der Datenverarbeitung erfahren auch die Rechte der Betroffenen eine Stärkung und Erweiterung, dies wird durch Etablierung eines umfassenden Sanktionensystems unterstützt. Die spezifischen Anforderungen für Datenverwendung in Forschung und Wissenschaft bzw. Verarbeitung für Archivzwecke, die Vorgaben betreffend Löschung, Auskunft und Korrektur sowie die strukturellen und technischen Anforderungen durch Maßnahmen für Datenschutzcompliance und Privacy by Design werden tiefergehend betrachtet, um die zeithistorisch Forschenden mit der nahen Zukunft im Datenschutz bekannt zu machen.

Josef Pauser

Zwischen Arcanum Imperii und Transparenz. Archivrechtliche Rahmenbedingungen der zeithistorischen Forschung

Der Vortrag versucht, das Spannungsverhältnis zwischen Archiv und historischer Forschung anhand der österreichischen Archivgesetzgebung etwas auszuleuchten. Österreich kann nicht zu den Vorreitern von gesetzlichen Regelungen im Archivbereich gezählt werden. Erst relativ spät, ab 1997, gibt es eine Archivgesetzgebung. Kärnten macht 1997 den Beginn mit einem Landesarchivgesetz, ab 2000 folgen dann der Bund – eher der Notwendigkeit der Bedürfnisse der "Historikerkommission", denn einem inneren Bedürfnis folgend – sowie nach und nach die anderen Bundesländer.

Aktuell wird gerade das Vorarlberger Archivgesetz beschlossen. Damit gibt es nur mehr zwei Bundesländer – Burgenland und Tirol – ohne ein Landesarchivgesetz. Ausgehend von den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes werden die Zugangs- und Nutzungsregeln (Sperrfristen, Forschungsklausel) geschildert und mit den Landesregelungen verglichen. Am Schluss sollen noch Veröffentlichungsbeschränkungen und Abgabeverpflichtungen kurz angerissen werden.

Heinrich Berg

Die Anwendung der Archivgesetze in der Praxis

Sektionschef Manfred Matzka hat Ende des Jahres 2000 eine Enquete im Bundeskanzleramt mit der Feststellung eröffnet „Jetzt haben wir ein Archivgesetz geschaffen, jetzt müssen wir nur noch verstehen, was es bedeutet“. Die Umsetzung der Archivgesetze hat die betroffenen Institutionen und ihre ArchivarInnen vor neue Aufgaben gestellt, die sie als juristisch zumeist nicht ausgebildet in ein ihnen bisher fremdes Gebiet führt. Erst recht, wenn es sich um Archive handelt, die ihre gesetzliche Regelung erst in jüngster Zeit erfahren haben. Auch von juristischer Seite ist die Beschäftigung mit den Archivgesetzen in Österreich bisher als eher dürftig zu bezeichnen. Fragt man als Archivar mit Bezug auf Archivgut Verwaltungsjuristen, findet man aus dem Umgang mit der Materie, aus deren Vollzug das Archivgut stammt, eher die gewohnt restriktive Haltung als Antwort. Auch bei der derzeit geführten Diskussion um Transparenz finden die Archivgesetze, deren wesentlicher Zweck ja der Informationsfreiheit dient, in der Öffentlichkeit keine Beachtung. Einer gewissen Unsicherheit auf Seiten der Archive in der Anwendung steht eine noch eklatantere auf Seiten der ArchivnutzerInnen in der Frage der Durchsetzbarkeit ihrer Interessen gegenüber. Zusätzlich erschwert die föderale Differenzierung in den Zugangsregelungen das Verständnis. Der Vortrag soll mit einem Schwerpunkt auf dem Wiener Stadt- und Landesarchiv die praktischen Erfahrungen mit dem Konfliktfeld Geheimhaltung vs Zugänglichmachung vor dem Hintergrund der Verbotsumkehr durch die Archivgesetze behandeln.

Jakob Wührer

(Archiv)recht und archivischer Arbeitsalltag: Gegenwärtige rechtliche Stolpersteine, Entwicklungstendenzen und Auswirkungen auf die Zeitgeschichtsforschung

Der Vortrag beleuchtet – ausgehend von einem weiten Archivrechtsbegriff – die Anwendung archivrechtlich relevanter Normen im archivischen Arbeitsalltag und die damit einhergehenden „Herausforderungen“. Diese „Herausforderungen“ basieren einerseits auf Archivgesetzen innewohnenden Unschärfen, andererseits auf Friktionen im notwendigen Zusammenspiel einer Vielzahl von sich verändernden Normen. Abseits des in Archivgesetzen geregelten Zugangs zu Archivgut werden in diesem Vortrag vor allem zwei weitere, in Archivgesetzen maßgeblich gestaltete Aspekte in den Fokus genommen: Regelungen betreffend die Zuständigkeit zur Archivierung und den Vorgang der Archivierung selbst, wobei in Zusammenhang mit Fragen der Archivierung auch wieder die Zugänglichmachung von Archivgut eine Rolle spielt.

Abstrakt formuliert stellen Archivgesetze Zuständigkeiten definierter Stellen (Archive) für eine definierte Tätigkeit (Archivierung) bezogen auf ein definiertes „Substrat“ (Unterlagen, Archivgut) her und regeln in der Folge den Zugang zu diesem „Substrat“. Der föderale Staatsaufbau Österreichs und die verfassungsmäßig festgeschriebenen Gesetzgebungskompetenzen bedingen, dass der Bund und die Länder jeweils für ihren Einflussbereich Archivgesetze erlassen können, doch gibt es (traditionell) Überschneidungen, die vor allem in bundesrechtlichen Normen nicht befriedigend geregelt wurden. Auch der Prozess der Archivierung wird durch die aktuelle Gesetzeslage in manchen Bereichen gehemmt – was sich auch auf den Zugang zu Archivgut auswirken kann – und rezente Entwicklungen stellen bestehende Regelungen in Frage beziehungsweise verlangen nach Modifikationen. Würde beispielsweise die vorarchivische Dokumentenverwaltung in den Archivgesetzen vermehrt Berücksichtigung finden, wäre eine tragfähigere rechtliche Basis geschaffen, die es den Archiven in Gegenwart und Zukunft besser ermöglichen würde, nicht zuletzt für die historische Forschung eine qualitativ hochwertige Überlieferungsbildung zu betreiben und diese Überlieferung so schnell als möglich zugänglich zu machen.

Jürgen Treffeisen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zeitgeschichtsforschung in Deutschland nach den Archivgesetzen und deren Umsetzung in der archivischen Praxis

In Deutschland wird die Nutzung in den öffentlichen Archiven durch das Bundes- sowie die Landesarchivgesetze geregelt. Diese Gesetze unterscheiden sich zum Teil erheblich. Die Basis der deutschen Schutzfristen bildet die Allgemeine Schutzfrist, die auf jedes Archivgut grundsätzlich gelegt ist. Sie umfasst zumeist 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. In drei Archivgesetzen ist diese Frist auf 10 Jahre reduziert worden. Die zweite Gruppe von Schutzfristen regelt die Nutzung von Archivgut, das der Geheimhaltung unterliegt. Hierbei handelt es sich vor allem um Unterlagen, die unter das Sozial- oder Steuergeheimnis fallen. Hier greift vielfach eine 60jährige, unverkürzbare Schutzfrist.

Das größte Hindernis für zeitgeschichtliche Forschung in Deutschland sind die auf personenbezogenen Unterlagen liegenden Schutzfristen. Diese orientieren sich am Todesdatum der betroffenen Personen. Grundsätzlich gilt hier eine 10jährige Schutzfrist, die in einigen Archivgesetzen jedoch auf 30 Jahre ausgeweitet wurde. Falls das Todesdatum nicht feststellbar ist, greift eine bis 90, 100 oder 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen geltende Schutzfrist. Eine Verkürzung dieser Schutzfristen ist möglich, unterliegt allerdings in der Regel gewissen Nutzungs- und Auswertungsbeschränkungen, wobei eine zwingend erforderliche Anonymisierung die größte Herausforderung für die Forschung darstellen dürfte. Für Amtsträger sowie Personen der Zeitgeschichte gelten Sonderbestimmungen, die den Zwang zur Anonymisierung aufheben können.

Die seit den 1990er Jahren zunehmend entstehenden Informationsfreiheitsgesetze wirken sich bereits jetzt auf die deutschen Archivgesetze aus. Die Kompetenz der Archive, Nutzung zu genehmigen, könnte sich auf die abgebenden Behörden verlagern, wie dies in einigen Bundesländern sowie dem Bund bereits bei normalen Sperrfristenverkürzungen üblich ist. Ob dies die Nutzungsmöglichkeiten für die Zeitgeschichtsforschung erleichtern wird, bleibt fraglich.

Ronald Faber

Forschen zwischen Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht

Handout wird von Faber zum Vortrag mitgebracht.

Martin Polaschek

Rechtsfragen im Umgang mit Gerichtsakten als historische Quelle

Gerichtsakten, die noch nicht dem Archivrecht unterliegen, können gem § 77 StPO unter bestimmten Voraussetzungen für wissenschaftliche Zwecke eingesehen werden. Die Auswertung darf allerdings nicht personenbezogen erfolgen und wird nur auf Ersuchen der Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen erteilt. Dabei ist zu beachten, welche Akten überhaupt dieser Bestimmung unterliegen sowie welche Behörde für die Genehmigung zuständig ist.

Wie weit der „Personenbezug“ geht und was unter „Auswertung“ zu verstehen ist, ist im konkreten Fall aus dem jeweiligen Zusammenhang heraus zu prüfen. Der Vortrag wird sich mit konkreten Beispielen aus der Praxis befassen.

Franz Stefan Meissel

Klio und das Recht der Namen -- Namensanonymität und Schutz postmortaler Persönlichkeitsrechten in der historischen Forschung

So wie in Klio die Geschichtswissenschaft als Muse personalisiert wird, dienen Namen allgemein dazu Akteurinnen und Akteure der Geschichte als konkrete Individuen zu kennzeichnen und damit auch Geschichtserzählung mit dem menschlichen Einzelschicksal zu verknüpfen. Geschichtswissenschaft ohne Namensnennung ist damit an sich undenkbar. Die Rechtsordnung wirkt da aber einschränkend, da sich insbesondere aus dem Persönlichkeitsschutz Restriktionen ergeben können.

Im Beitrag werden zunächst kurz die in Österreich maßgeblichen Regeln des Schutzes der Namensanonymität angesprochen und sodann grundsätzliche dogmatische Überlegungen zum postmortalen Persönlichkeitsschutz angestellt. Die Problematik der Namensnennung historischer Täter und Mitläufer, die für die zeithistorische Forschung höchst relevant ist, wird sodann am konkreten Fall des NS-Psychiaters Otto Reisch dargestellt. Den Schluss bilden einige persönliche Überlegungen, die der Referent aus seiner eigenen Forschungspraxis bislang ziehen konnte.

Alfred J. Noll

Mit und gegen das Recht: Rechtsfolgen historischer Forschung

Der Beitrag beschäftigt sich mit den möglichen Folgen historischer Forschung und deren Veröffentlichung. Dabei wird zunächst beurteilt, wie Verstöße gegen die Benutzungsordnungen von Archiven rechtlich einzuordnen sind, in einem weiteren Schritt werden die möglichen zivilrechtlichen, insbesondere persönlichkeitsrechtlichen Anspruchsgrundlagen gegen Publikationen besprochen; von Bedeutung ist dabei einerseits der Umfang postmortaler Persönlichkeitsrechte, andererseits – aufgrund der allgemeinen Schutzfrist von 70 Jahren – das Urheberrecht. Ungeachtet einfachgesetzlicher Vorschriften lässt sich in vielen Fällen die Zulässigkeit von Veröffentlichungen nur vor dem Hintergrund der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 17, 17a StGG) und der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK) angemessen behandeln.

Iris Eisenberger

Ein „Recht auf Vergessenwerden“?

Der 13.5.2014 hat die Erinnerungskultur im digitalen Zeitalter grundlegend verändert. An diesem Tag entschied der EuGH (Rs C-131/12), dass jede Person das Recht hat, ihn betreffende Links aus den Suchergebnislisten entfernen zu lassen. Für das Löschen ist der Suchmaschinenbetreiber selbst verantwortlich. Gegen dessen Entscheidungen muss nach der EuGH-Entscheidung ein Rechtsmittel an eine Kontrollstelle bzw an ein Gericht zulässig sein. Die praktische Umsetzung der für eine Löschung durchzuführenden Interessenabwägung erfolgte durch Google selbst. Ein vom Unternehmen beauftragter Beirat, der durch Europa tourte und zahlreiche Experten befragte, erarbeitete Leitlinien, die beim Löschen einzelner Daten zu berücksichtigen sind. Der Vortrag stellt zunächst die wesentlichen Eckpunkte der Leitlinien dar und setzt sich mit ausgewählten ersten Entscheidungen auseinander. Darüber hinaus geht er der Frage nach, wie sich das Recht auf Vergessenwerden zum Informationsinteresse der Allgemeinheit verhält und wer in diesem Modell die öffentlichen Interessen an der Datenverfügbarkeit vertritt.

Heidemarie Uhl

Implikationen der rechtlichen Forschungsrahmenbedingungen für die Erinnerungskultur

Besucht man den Ort der Information unter dem Berliner Holocaust-Denkmal, so betritt man nach dem Raum der Dimensionen, der die Opferzahlen des Völkermords an den europäischen Juden veranschaulichen soll, und dem Raum der Familien, der die geographische Ausdehnung der Verfolgung beleuchtet, den Raum der Namen, dem – so die Beschreibung – „dramaturgischen Höhepunkt“ der Ausstellung: „Durch das Verlesen von Kurzbiografien ermordeter bzw. verschollener Juden (...) wird versucht, die unfassbare Zahl von sechs Millionen getöteten Juden in ihrer Abstraktion aufzulösen und die Opfer aus ihrer Anonymität zu befreien.“

Dieses Zitat verweist auf das Thema des Vortrags: die besondere Bedeutung und die Aura, die die Namen der Opfer von Genozid und Völkermord in der öffentlichen Erinnerungskultur in den letzten Jahren gewonnen haben. Die „Ethik der Erinnerung“ (Avishai Margalit), die sich mit dem namentlichen Gedenken verbindet, zeigt sich aber gerade auch in der Kritik an der ehrenden Nennung von Personen, die in NS-Verbrechen verstrickt waren, etwa in der Debatte um die Totengedenkbücher im österreichischen im österreichischen Heldendenkmal, die 2012 entfernt und dem Österreichischen Staatsarchiv übergeben wurden.

Eva Blimlinger

Archivnutzung in Österreich oder wie das Informelle zur Norm wird

Schon bei der Frage was eigentlich ein Archiv und was dann im Unterschied dazu ein staatliches Archiv ist, gibt es Diskussionen und Erklärungsbedarf – so zum Beispiel immer wieder beim ORF-Archiv. Laut Bundesarchivgesetz ist ein Archiv eine Einrichtung, welche ausschließlich oder überwiegend folgende Tätigkeiten wahrnimmt: „Erfassen, Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Instandsetzen, Ordnen, Erschließen, Verwerten und Nutzbarmachen von Archivgut des Bundes für die Erforschung der Geschichte und Gegenwart, für sonstige Forschung und Wissenschaft, für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung sowie für berechnigte Belange der Bürger.“ Archive des Bundes sind allen voran „das Österreichische Staatsarchiv, die Archive der Bundesdienststellen und der Einrichtungen, denen nach diesem Gesetz die Archivierung von Archivgut des Bundes obliegt.“ Neben dem Bundesarchivgesetz gibt es sechs bald sieben Landesgesetze – das für Vorarlberg war bis 30 August 2015 in Begutachtung, Tirol hat lediglich Richtlinien und das Burgenland nach wie vor kein Landesgesetz. Und dann gibt es noch die Benutzungsordnungen. Wie, und von wem dürfen die Bestände, wann unter welchen Bedingungen genutzt und vor allem vervielfältigt werden und was passiert wenn formell eine Nutzung [angeblich] nicht möglich ist?